

STEUERRECHT

EU-KOMMISSION BILLIGT STEUERBEFREIUNG FÜR SANIERUNGSGEWINNE – BEFREIUNG VON SANIERUNGSGEWINNEN KEINE RECHTSWIDRIGE BEIHILFE

DR. BERTRAM LAYER, STEUERBERATER, HENNERKES, KIRCHDÖRFER & LORZ

EU-KOMMISSION, GESETZ VOM 27.06.2017, STEUERBEFREIUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SANIERUNGSGEWINNE (§ 3A EStG n.F. UND § 7B GewStG n.F.)

Der Tagespresse¹ war zu entnehmen, dass die EU-Kommission die mit Gesetz vom 27.06.2017 verabschiedeten Steuerbefreiungsvorschriften für Sanierungsgewinne (§ 3a EStG n.F. und § 7b GewStG n.F.) nicht als rechtswidrige Beihilfe einordnet. Allerdings hat die EU-Kommission keinen förmlichen Beschluss hierzu gefasst, sondern vielmehr in einem sogenannten Comfort Letter Stellung genommen. Das Inkrafttreten der Vorschriften über die Begünstigung von Sanierungsgewinnen bedarf daher eines erneuten Gesetzgebungsverfahrens, das kurz vor dem Abschluss steht.

I. Problemstellung

In Heft zwei der FuS 2017 wurde ausführlich über den BFH-Beschluss vom 28.11.2016 (BStBl. II 2017, 393) berichtet. Der große Senat hatte damals entschieden, dass der Sanierungserlass vom 27.03.2003 und die darin vorgesehenen Billigkeitsmaßnahmen für Sanierungsgewinne gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstoßen. Zwischenzeitlich hat der BFH noch in weiteren Entscheidungen vom 23.08.2017, BStBl. II 2018, 232 und 236, seine Rechtsauffassung bestätigt. Der Gesetzgeber hat auf diese Rechtsprechung reagiert und eine gesetzliche Regelung für antragsgebundene Steuerbefreiungstatbestände für Sanierungsgewinne geschaffen (s. § 3a, 3c Abs. 4 EStG n.F. und § 7b GewStG). Wegen möglicher Bedenken gegen die Vereinbarkeit dieser Steuerbefreiungstatbestände mit dem europäischen Beihilferecht wurde das Inkrafttreten dieser Regelungen aber von einer beihilferechtlichen Notifizierung abhängig gemacht, was wiederum eines entsprechenden Beschlusses der EU-Kommission bedurft hätte.

Aus den nachfolgend dargestellten Gründen ist nun ein erneutes gesetzgeberisches Handeln erforderlich, um baldmöglichst Rechtssicherheit für Sanierungsfälle zu schaffen. Zwar soll nach dem BMF-Schreiben vom 27.04.2017, BStBl. I 2017, 741, der sogenannte Sanierungserlass² für Altfälle (Schuldenerlass bis zum 08.02.2017) weiter uneingeschränkt anzuwenden sein. Allerdings steht dieser Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung angesichts der vorgenannten BFH-Rechtsprechung auf sehr tönernen Füßen. Hinzu kommt, dass sich die Gemeinden bei der Erhebung evtl. Gewerbesteuer auf einen Sanierungsgewinn an den Sanierungserlass nicht gebunden fühlen.

II. Stellungnahme der EU-Kommission

Nach den vorliegenden Berichten hat die EU-Kommission in einem vertraulichen Schreiben an das BMF bestätigt, dass die neuen gesetzlichen Regelungen zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen keine verbotene Beihilfe darstellen. Die Einzel-

heiten des Schreibens sind allerdings nicht bekannt. Dieses Schreiben der EU-Kommission stellt einen sogenannten „Comfort Letter“ dar. Dies ist eine informelle Äußerung der Kommission, in der sie die beihilferechtliche Unbedenklichkeit für die gesetzgeberischen Regelungen zu der Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen zum Ausdruck bringt. Der Comfort Letter stellt aber keinen (förmlichen) Beschluss der EU-Kommission dar.

Nachdem die gesetzlichen Vorschriften für die Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen aber unter dem Vorbehalt eines solchen förmlichen Beschlusses der EU-Kommission stehen, kann das verabschiedete Gesetz in dieser Form nicht in Kraft treten. Vielmehr muss in einem neuerlichen Gesetzgebungsverfahren der Vorbehalt bzgl. des Inkrafttretens dieser gesetzlichen Vorschriften gestrichen werden.

III. Ausblick

Die offensichtlich positive Rückmeldung der EU-Kommission ebnet nun dem Gesetzgeber den Weg, baldmöglichst wieder klare gesetzliche Regelungen für die steuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen zu schaffen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21.09.2018 eine entsprechende Regelung in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, die dazu führen würde, dass das bereits 2017 verabschiedete Gesetz mit Rückwirkung ab dem 08.02.2017 in Kraft tritt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf aber noch zusätzlich die Frage gestellt, ob die neuen gesetzlichen Vorschriften auch auf Altfälle Anwendung finden könnten, in denen der Schuldenerlass bis zum 08.02.2017 ausgesprochen wurde.³ Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber dieser Prüfbitte des Bundesrats entspricht. ◆

3 S. die Bundesratsdrucksache 372/18 vom 21.09.2018, S. 37 ff.

1 S. z.B. FAZ vom 13.08.2018, S. 18.

2 BMF-Schreiben vom 27.03.2003, BStBl. I 2013, 240, mit Ergänzung vom 22.12.2009, BStBl. I 2010, 18.

KEYWORDS

Comfort Letter • Sanierungserlass • Sanierungsgewinn • Steuerfreiheit